

**Richtlinien für ein Sonderförderprogramm
zur Verringerung des Defizits an Sporthallen in München
durch Förderung von großen Vereinsprojekten
(Sonderförderprogramm Sporthallenbau)**

Die Landeshauptstadt München gewährt im Rahmen eines Sonderförderprogramms nach Maßgabe dieser Richtlinien Investitionskostenzuschüsse und -darlehen zum Bau von zusätzlichen Sporthallen durch Münchner Sportvereine. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der im Haushalt der Landeshauptstadt München zur Verfügung gestellten Mittel.

Abschnitt I: Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>§ 1 Zweck der Förderung Die Förderung dient der Schaffung zusätzlicher Sporthallen durch Bauvorhaben von Münchner Sportvereinen, um in München eine bedarfsgerechte Sportinfrastruktur und Sportangebote für die breit gefächerten Bedürfnisse der Bevölkerung bereitstellen zu können.</p>	<p>§ 1 Zweck der Förderung Die Förderung dient der Schaffung zusätzlicher Sporthallen durch Bauvorhaben von Münchner Sportvereinen, um in München eine bedarfsgerechte Sportinfrastruktur und Sportangebote für die breit gefächerten Bedürfnisse der Bevölkerung bereitstellen zu können.</p> <p>§ 2 Übergreifendes Förderziel München ist eine weltoffene, integrative und tolerante Großstadt. Die Münchner Stadtbevölkerung ist vielfältig im Hinblick auf beispielsweise das Geschlecht, die Herkunft, Hautfarbe, Religion sowie die sexuelle und geschlechtliche Identität (LGBTIQ* - Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans*, inter*, nichtbinäre und queere Menschen). Die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Stadtleben ist selbstverständlich. Die Landeshauptstadt München sieht es als ihre sozial- und gesellschaftspolitische Aufgabe, diese Vielfalt zu bewahren und ein Miteinander zu fördern, in dem alle Menschen in ihrer Verschiedenheit wertgeschätzt und Unterschiede als Bereicherung gesehen werden, in dem sich die Menschen mit Respekt und Toleranz begegnen und sich gegenseitig helfen, unterstützen und achten. Sie ist sich ihrer Vorbildfunktion und ihres verfassungsrechtlichen und kommunalen Auftrags bewusst, selbst nicht zu diskriminieren und Diskriminierung¹ durch andere nicht zu fördern.</p>

¹ Eine Diskriminierung liegt dann vor, wenn Personen

- aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status,
- durch geförderte Projekte oder durch geförderte Institutionen,
- entsprechend § 3 AGG unmittelbar oder mittelbar benachteiligt, belästigt oder sexuell belästigt werden,
- ohne dass ein hinreichender sachlicher Grund vorhanden ist, der diese unterschiedliche Behandlung rechtfertigt.

<p>§ 2 Gegenstand der Förderung</p> <p>(1) Gefördert werden die notwendigen Investitionen zur Neuschaffung (Neubau, Erweiterungsbau) von Dreifachhallen, Doppelhallen und anderen Hallenkomplexen, die mindestens die Grundfläche einer Doppelhalle (810 qm ohne Nebenräume) aufweisen. Gefördert werden insoweit alle Anlagen, die unmittelbar der Sportausübung dienen sowie ergänzende Einrichtungen (z.B. Sanitär- und Umkleidebereiche, Geräteräume, Geschäftszimmer), Zu- und Abgänge, erforderliche technische Bereiche, bewirtschaftete Gemeinschaftseinrichtungen und in die Einrichtung integrierte sportlich notwendige Erholungsbereiche</p>	<p>Aus diesem Grund hat sich die Landeshauptstadt München zum Ziel gesetzt, mit jeder städtischen Zuwendung zu einer friedlichen, toleranten und gleichberechtigten Stadtgesellschaft beizutragen und den Schutz jeder und jedes Einzelnen vor Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status sicherzustellen. Zur Erreichung dieses Ziels werden nur solche Projekte und Institutionen gefördert,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die niemanden diskriminieren² und • die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes, präzisiert durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, vereinbar³ sind. Neben weiteren zentralen Wertprinzipien⁴ findet diese ihren Ausgangspunkt in der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG). Die Garantie der Menschenwürde umfasst insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit. Antisemitische, rassistische und sonstige menschenverachtende Konzepte sind mit der Menschenwürde nicht vereinbar und verstoßen deswegen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung. <p>§ 3 Gegenstand der Förderung</p> <p>(1) Gefördert werden die notwendigen Investitionen zur Neuschaffung (Neubau, Erweiterungsbau) von Dreifachhallen, Doppelhallen und anderen Hallenkomplexen, die mindestens die Grundfläche einer Doppelhalle (810 qm ohne Nebenräume) aufweisen. Soweit für die Neuschaffung Bestandssportflächen wegfallen (Abriss etc.), muss die über den Wegfall hinausgehende neugeschaffene Grundfläche mindestens 700qm betragen. Gefördert werden insoweit alle Anlagen, die unmittelbar der Sportausübung dienen sowie</p>
---	---

² Vgl. Fußnote 1

³ Der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung wird zwar im Grundgesetz mehrfach verwendet, jedoch nicht definiert. Ausgefüllt wurde der Begriff zunächst insbesondere durch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in den 1950er und -70er Jahren, die jedoch nur zum Teil geeignet waren, den Begriff zu schärfen. Der Landeshauptstadt München ist bewusst, dass der Begriff daher für seine Unschärfe kritisiert wurde, und dass ein Überstrapazieren des Begriffs als Mittel genutzt werden kann, um missliebige Kritiker*innen zu diskreditieren. Vorliegend wird daher auf die Präzisierung des Begriffs durch das Bundesverfassungsgericht im Zuge des NPD-Verbotsverfahrens verwiesen und es werden die drei zentralen Wertprinzipien genannt, die laut dieser jüngsten Präzisierung des Begriffs von dem Begriff umfasst sind: Menschenwürdegarantie, Demokratie-prinzip und Rechtsstaatsprinzip.

⁴ Neben der Menschenwürdegarantie nennt das Bundesverfassungsgericht folgende zentrale Wertprinzipien:

- Demokratieprinzip, insbesondere die Möglichkeit gleichberechtigter Teilnahme aller Bürger*innen am Prozess der politischen Willensbildung und die Rückbindung der Ausübung der Staatsgewalt an das Volk (Art. 20 Abs. 1 und 2 GG),
- Rechtsstaatsprinzip, insbesondere die Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt, die Kontrolle dieser Bindung durch unabhängige Gerichte sowie, dass die Anwendung physischer Gewalt den gebundenen und gerichtlicher Kontrolle unterliegenden staatlichen Organen vorbehalten ist.

<p>(insbesondere Sauna, Kaltwasserbecken, Entmüdungsbecken, Therapie- und Massageräume).</p> <p>(2) Nicht gefördert werden</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kosten für den Grundstückserwerb b) Kosten, die über die für eine wirtschaftliche Bauweise und Ausstattung angemessenen Ausgaben hinausgehen, c) Platzwart- und Hausmeisterwohnungen d) Kegelbahnen, die nicht für den Wettkampfsport benötigt werden. 	<p>ergänzende Einrichtungen (z. B. Sanitär- und Umkleidebereiche, Geräteräume, Geschäftszimmer), Zu- und Abgänge, erforderliche technische Bereiche, bewirtschaftete Gemeinschaftseinrichtungen und in die Einrichtung integrierte sportlich notwendige Erholungsbereiche (insbesondere Sauna, Kaltwasserbecken, Entmüdungsbecken, Therapie- und Massageräume).</p> <p>(2) Nicht gefördert werden</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kosten für den Grundstückserwerb b) Kosten, die über die für eine wirtschaftliche Bauweise und Ausstattung angemessenen Ausgaben hinausgehen, c) Platzwart- und Hausmeisterwohnungen d) Kegelbahnen, die nicht für den Wettkampfsport benötigt werden.
	<p>§ 3 Empfänger der Förderung</p> <p>Gefördert werden Sportvereine,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die durch Eintragung in das Vereinsregister rechtsfähig sind, 2. die laut Vereinsregister ihren Sitz in München haben, 3. die als Vereinszweck in den Zielen ihrer Satzung die Pflege des Sports oder einer Sportart festgelegt haben (eine Nennung unter den Aufgaben zur Erreichung des Vereinszwecks genügt nicht), 4. die vom Finanzamt für Körperschaften als gemeinnützig anerkannt sind, 5. deren Mitglieder überwiegend (mehr als 50%) ihren Hauptwohnsitz in München haben, 6. die Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbands (BLSV) (einschließlich seiner Fachverbände und Anschlussorganisationen), des Deutschen Alpenvereins, der NaturFreunde Deutschlands oder des Bayerischen Sportschützenbundes (BSSB) sind, 7. die nach Maßgabe des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) Menschen aufgrund ihrer Rasse, ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität nicht benachteiligen, 8. die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 2.000 Mitglieder haben, 9. die mindestens 10 sportliche Abteilungen betreiben, wobei eine Kindersportschule einer sportlichen Abteilung gleichgestellt wird, 10. die seit mindestens fünf Jahren Betriebsträger einer Sportanlage sind.

<p>§ 4 Weitere Fördervoraussetzungen</p> <p>(1) Gefördert werden Investitionsvorhaben, für die spätestens bis 31.12.2020 ein Förderantrag mit vollständigen Unterlagen (§ 7) eingereicht wurde.</p> <p>(2) Der Sportverein trägt mit einer angemessenen Eigenbeteiligung (mindestens 10% der Gesamtbaukosten) zur Finanzierung der Maßnahme bei. Als Eigenbeteiligung gelten neben Barmitteln und Spenden auch vom Verein aufgebrachte Leistungen wie Arbeitsleistungen (auf der Basis von Bemessungsgrundlagen des BLSV), Materialspenden und Fremdmittel in Form von Darlehen. Die Eigenbeteiligung kann auch durch die Beteiligung Dritter (z.B. privatwirtschaftliche Investoren) ersetzt werden, sofern den sportpolitischen Zielen Rechnung getragen wird (insbesondere sozialverträglicher Zugang zum Sport, überwiegende Nutzung der Sportanlage durch den Sportverein).</p> <p>(3) Geförderte Einrichtungen müssen im Eigentum oder im Erbbaurecht eines Münchener Sportvereins gemäß § 3 stehen. Ihr Bestand und deren zweckentsprechende Verwendung durch den antragstellenden Verein müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung auf mindestens 25 Jahre unkündbar gesichert sein.</p> <p>(4) Der Empfänger der Förderung muss die geförderten Einrichtungen und Anlagen mindestens 25 Jahre entsprechend dem Förderzweck verwenden (Zweckbindungsfrist).</p> <p>(5) Die geförderte Einrichtung muss auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München liegen.</p> <p>(6) Der Sportverein muss eine ausreichende Wirtschaftskraft nachweisen, die die Leistungsfähigkeit zum späteren Betrieb der Anlage über die Dauer der Zweckbindungsfrist belegt. Dazu gehören auch alle erforderlichen Tilgungsleistungen zu notwendigen Darlehen und die Rücklagenbildung für spätere Instandsetzungen im Rahmen des großen Bauunterhalts.</p> <p>(7) Der Sportverein weist nach, dass der BLSV im Rahmen der staatlichen Sportförderung Zuschüsse und Darlehen (nach Maßgabe der staatlichen Richtlinien) gewährt. Alternativ kann der</p>	<p>repräsentieren, welche oben genanntes Gedankengut verbreiten.</p> <ol style="list-style-type: none"> 8. die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 2.000 Mitglieder*innen haben, 9. die mindestens 10 sportliche Abteilungen betreiben, wobei eine Kindersportschule einer sportlichen Abteilung gleichgestellt wird, 10. die seit mindestens fünf Jahren Betriebsträger*innen einer Sportanlage sind. <p>§ 5 Weitere Fördervoraussetzungen</p> <p>(1) Gefördert werden Investitionsvorhaben, für die spätestens bis 31.12.2030 ein Förderantrag mit vollständigen Unterlagen (§ 8) eingereicht wurde.</p> <p>(2) Der Sportverein trägt mit einer angemessenen Eigenbeteiligung (mindestens 10 % der Gesamtbaukosten) zur Finanzierung der Maßnahme bei. Als Eigenbeteiligung gelten neben Barmitteln und Spenden auch vom Verein aufgebrachte Leistungen wie Arbeitsleistungen (auf der Basis von Bemessungsgrundlagen des BLSV), Materialspenden und Fremdmittel in Form von Darlehen. Die Eigenbeteiligung kann auch durch die Beteiligung Dritter (z. B. privatwirtschaftliche Investor*innen) ersetzt werden, sofern den sportpolitischen Zielen Rechnung getragen wird (insbesondere sozialverträglicher Zugang zum Sport, überwiegende Nutzung der Sportanlage durch den Sportverein).</p> <p>(3) Geförderte Einrichtungen müssen im Eigentum oder im Erbbaurecht eines Münchener Sportvereins gemäß § 4 stehen. Ihr Bestand und deren zweckentsprechende Verwendung durch den antragstellenden Verein müssen ab Fertigstellung der Maßnahme auf mindestens 25 Jahre unkündbar gesichert sein.</p> <p>(4) Der/die Empfänger*in der Förderung muss die geförderten Einrichtungen und Anlagen mindestens 25 Jahre entsprechend dem Förderzweck verwenden (Zweckbindungsfrist).</p> <p>(5) Die geförderte Einrichtung muss auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München liegen.</p> <p>(6) Der Sportverein muss eine ausreichende Wirtschaftskraft nachweisen, die die Leistungsfähigkeit zum späteren Betrieb der Anlage über die Dauer der Zweckbindungsfrist belegt. Dazu gehören auch alle erforderlichen Tilgungsleistungen zu notwendigen Darlehen und die Rücklagenbildung für spätere Instandsetzungen im Rahmen des großen Bauunterhalts.</p> <p>(7) Der Sportverein weist nach, dass der BLSV im Rahmen der staatlichen Sportförderung Zuschüsse und Darlehen (nach Maßgabe der staatlichen Richtlinien) gewährt. Alternativ kann der</p>
---	--

<p>(8) Es besteht eine Nachfrage umliegender Bildungseinrichtungen, die innerhalb üblicher Schulzeiten nachweislich zur überwiegenden Auslastung (mehr als 50%) der Anlage, für welche die Förderung beantragt wird, führt.</p> <p>(9) Es ist ein ungedeckter Bedarf an Sportangeboten erkennbar.</p> <p>(10) Der Antragssteller gestattet die Mitbenutzung der Sportanlage durch umliegende Schulen, andere Sportvereine und sonstige Dritte.</p>	<p>Sportverein das Darlehen des BLSV durch ein zinsgünstigeres Darlehen ersetzen.</p> <p>(8) Es besteht eine Nachfrage umliegender öffentlicher Bildungseinrichtungen, die innerhalb üblicher Schulzeiten nachweislich zur überwiegenden Auslastung (mehr als 50 %) der Anlage, für welche die Förderung beantragt wird, führt.</p> <p>(9) Es ist ein ungedeckter Bedarf an Sportangeboten erkennbar.</p> <p>(10) Die Antragsteller*innen gestatten die Mitbenutzung der Sportanlage durch die umliegenden öffentlichen Schulen, andere Sportvereine und sonstige Dritte.</p>
<p>§ 5 Art und Umfang der Förderung</p>	<p>§ 6 Art und Umfang der Förderung</p>

(1) Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt. Sie erfolgt in Form von Zuschüssen und ergänzenden Darlehen zu den zuschussfähigen Gesamtbaukosten einschließlich Erschließungskosten, die nach Maßgabe des Absatzes 2 begrenzt werden. Die Bemessung erfolgt anteilig ausgehend von der Anerkennung der Kosten im Sinne des § 2.

(2) Höhe der Förderung:

- bis zu 30% der förderfähigen Kosten in Form eines Zuschusses und
- bis zu 30% der förderfähigen Kosten in Form eines zinslosen Darlehens mit einer Laufzeit bis zu 25 Jahren.

(3) Zuschüsse und Darlehen dürfen in der Summe nicht höher sein, als der nach Abzug der Eigenmittel und der Förderung von dritter Seite verbleibende ungedeckte Aufwand.

(4) Der antragstellende Verein ist verpflichtet, zunächst nachweislich alle anderen Zuschussmöglichkeiten auszuschöpfen (insbesondere staatliche Sportstättenförderung über den BLSV). Gleches gilt für Möglichkeiten der Refinanzierung über Dritte (Spenden, Sponsoring). Der Verein ist außerdem verpflichtet, vorhandene Rücklagen, die nicht für andere Zwecke gebunden sind, vollständig einzusetzen.

§ 6 Keine Mehrfachförderung

Die Förderung einer Baumaßnahme nach diesen Richtlinien schließt eine Förderung derselben Baumaßnahme nach § 7 der Sportförderrichtlinien der Landeshauptstadt München aus.

§ 6 Art und Umfang der Förderung

(1) Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt. Sie erfolgt in Form von Zuschüssen und ergänzenden Darlehen zu den zuschussfähigen Gesamtbaukosten einschließlich Erschließungskosten, die nach Maßgabe des Absatzes 2 begrenzt werden. Die Bemessung erfolgt anteilig ausgehend von der Anerkennung der Kosten im Sinne des § 3.

(2) Höhe der Förderung:

- bis zu 30 % der förderfähigen Kosten in Form eines Zuschusses und
- bis zu 30 % der förderfähigen Kosten in Form eines zinslosen Darlehens mit einer Laufzeit bis zu 25 Jahren.

(3) Zuschüsse und Darlehen dürfen in der Summe nicht höher sein, als der nach Abzug der Eigenmittel und der Förderung von dritter Seite verbleibende ungedeckte Aufwand.

(4) Der antragstellende Verein ist verpflichtet, zunächst nachweislich alle anderen Zuschussmöglichkeiten auszuschöpfen (insbesondere staatliche Sportstättenförderung über den BLSV). Gleches gilt für Möglichkeiten der Refinanzierung über Dritte (Spenden, Sponsoring). Der Verein ist außerdem verpflichtet, vorhandene Rücklagen, die nicht für andere Zwecke gebunden sind, vollständig einzusetzen.

§ 7 Keine Mehrfachförderung

Die Förderung einer Baumaßnahme nach diesen Richtlinien schließt eine Förderung derselben Baumaßnahme nach § 7 der Sportförderrichtlinien der Landeshauptstadt München aus.

Abschnitt II: Verfahren

§ 7 Antragsfrist und Unterlagen

Die Förderanträge sind vor Beginn der Maßnahme schriftlich bei der Landeshauptstadt München,

§ 8 Antragsfrist und Unterlagen

Die Förderanträge sind vor Beginn der Maßnahme schriftlich bei der Landeshauptstadt München,

<p>Referat für Bildung und Sport – Sportamt einzureichen.</p> <p>Antragsunterlagen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausgefülltes Antragsformular mit Beschreibung des Vorhabens 2. Aufgliederung der Baukosten nach DIN 276 (Kostenberechnung/Kostenanschlag) in der jeweils gültigen Fassung 3. Flächen- (Bruttogeschossfläche und Nutzfläche) und Kubaturberechnungen (Bruttoräuminhalt) nach DIN 277 4. Vorlage einer bauaufsichtlichen Genehmigung, soweit diese für die vorgesehene Baumaßnahme erforderlich ist 5. Finanzierungsplan 6. Nachweis über Zuwendungen von anderer Seite 7. Nachweis eines ausreichenden Versicherungsschutzes 8. Nachweis über Folgekosten (Instandhaltungsplanung und - durchführung) 9. Nachweis einer ausreichenden Wirtschaftskraft für den Betrieb der Sportanlage(n) unter Einrechnung aller kalkulatorischen Kosten und einer angemessenen Rücklagenbildung über die Zeit der Zweckbindungsfrist 10. Nachweis über die Erbringung der geforderten Eigenleistung (mind. 10%, s. § 4 (2)) 11. Nachweise über ungedeckte sportliche Bedarfe und die Nachfrage einer Hallennutzung durch Schulen (z.B. Vormerklisten für bislang abgelehnte Vereinsmitgliedschaften, Belegungspläne der bestehenden Sportanlagen, Mitgliederentwicklung in den Abteilungen) 12. Unterschriebene Erklärung über die Gestattung der Mitbenutzung durch Schulen, andere Sportvereine und sonstige Dritte. <p>Bei Bedarf können weitere Nachweise angefordert werden.</p> <p>§ 8 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn</p> <p>(1) Vor der Antragstellung begonnene Maßnahmen werden nicht bezuschusst. Mit der Maßnahme darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn ein Zuschussbescheid zugegangen ist.</p> <p>(2) In dringenden Fällen kann nach der Antragstellung ein formloser schriftlicher Antrag auf Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn gestellt werden. Mit der Maßnahme kann nach Zugang des Erlaubnisbescheides zuschussunschädlich begonnen werden.</p>	<p>Referat für Bildung und Sport – Sportamt einzureichen.</p> <p>Antragsunterlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausgefülltes Antragsformular mit Beschreibung des Vorhabens 2. Aufgliederung der Baukosten nach DIN 276 (Kostenberechnung/Kostenanschlag) in der jeweils gültigen Fassung 3. Flächen- (Bruttogeschossfläche und Nutzfläche) und Kubaturberechnungen (Bruttoräuminhalt) nach DIN 277 4. Vorlage einer bauaufsichtlichen Genehmigung, soweit diese für die vorgesehene Baumaßnahme erforderlich ist 5. Finanzierungsplan 6. Nachweis über Zuwendungen von anderer Seite 7. Nachweis eines ausreichenden Versicherungsschutzes 8. Nachweis über Folgekosten (Instandhaltungsplanung und - durchführung) 9. Nachweis einer ausreichenden Wirtschaftskraft für den Betrieb der Sportanlage(n) unter Einrechnung aller kalkulatorischen Kosten und einer angemessenen Rücklagenbildung über die Zeit der Zweckbindungsfrist 10. Nachweis über die Erbringung der geforderten Eigenleistung (mind. 10 %, s. § 4 (2)) 11. Nachweise über ungedeckte sportliche Bedarfe und die Nachfrage einer Hallennutzung durch öffentliche Schulen (z. B. Vormerklisten für bislang abgelehnte Vereinsmitgliedschaften, Belegungspläne der bestehenden Sportanlagen, Mitglieder*innenentwicklung in den Abteilungen) 12. Unterschriebene Erklärung über die Gestattung der Mitbenutzung durch öffentliche Schulen, andere Sportvereine und sonstige Dritte. <p>Bei Bedarf können weitere Nachweise angefordert werden.</p> <p>§ 9 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn</p> <p>(1) Vor der Antragstellung begonnene Maßnahmen werden nicht bezuschusst. Mit der Maßnahme darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn ein Zuschussbescheid zugegangen ist.</p> <p>(2) In dringenden Fällen kann nach der Antragstellung ein formloser schriftlicher Antrag auf Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn gestellt werden. Mit der Maßnahme kann nach Zugang des Erlaubnisbescheides zuschussunschädlich begonnen werden.</p>
---	--

<p>(3) Aus der Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns kann kein Anspruch auf die tatsächliche Gewährung von Fördermitteln abgeleitet werden; eine Zusicherung im Sinne des Art. 38 BayVwVfG ist nicht gegeben. Das Risiko, dass Fördermittel nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zum beantragten Zeitpunkt gewährt werden können, liegt beim Antragsteller.</p>	<p>(3) Aus der Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns kann kein Anspruch auf die tatsächliche Gewährung von Fördermitteln abgeleitet werden; eine Zusicherung im Sinne des Art. 38 BayVwVfG ist nicht gegeben. Das Risiko, dass Fördermittel nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zum beantragten Zeitpunkt gewährt werden können, liegt bei den Antragsteller*innen.</p>
<p>§ 9 Bauausführung und Bauleitung Planung und Ausführung der Baumaßnahme müssen wirtschaftlichen und funktionellen Grundsätzen entsprechen. Der Verein hat für die Dauer der Bauarbeiten eine verantwortliche, fachkundige Vertretung (Architekt/-in oder Bauingenieur/-in) zu benennen und qualifizierte Fachplaner einzuschalten.</p>	<p>§ 10 Bauausführung und Bauleitung Planung und Ausführung der Baumaßnahme müssen wirtschaftlichen und funktionellen Grundsätzen entsprechen. Der Verein hat für die Dauer der Bauarbeiten eine verantwortliche, fachkundige Vertretung (Architektin oder Bauingenieurin) zu benennen und qualifizierte Fachplaner*innen einzuschalten.</p>
<p>§ 10 Bescheiderteilung Der Antragsteller wird über die Entscheidung schriftlich unterrichtet. Der Bewilligungsbescheid enthält insbesondere Angaben über Art, Höhe, Zweck und Zweckbindungsfrist der Zuwendung sowie die Bestimmungen über das Prüfungsrecht, die Rückerstattung der Zuwendungen, die Bekanntmachung der Förderung und die Vorlage eines fristgebundenen Verwendungsnachweises.</p>	<p>§ 11 Bescheiderteilung Die Antragsteller*innen werden über die Entscheidung schriftlich oder digital unterrichtet. Der Bewilligungsbescheid enthält insbesondere Angaben über Art, Höhe, Zweck und Zweckbindungsfrist der Zuwendung sowie die Bestimmungen über das Prüfungsrecht, die Rückerstattung der Zuwendungen, die Bekanntmachung der Förderung und die Vorlage eines fristgebundenen Verwendungsnachweises.</p>
<p>§ 11 Auszahlungsvoraussetzungen (1) Die Förderung wird ab Bestandskraft des Bewilligungsbescheides nach Vorlage folgender Nachweise auf Abruf ausgezahlt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung, dass die im Finanzierungsplan vorgesehenen Eigenmittel für diese Maßnahme verbraucht sind; • rechtsverbindlich unterschriebener Nachweis über die Höhe der noch offenen Rechnungen; • alle die Maßnahme betreffenden Rechnungen. <p>(2) Die Zahlungsnachweise sind jeweils binnen 14 Tagen nach Eingang der Fördermittel einzureichen.</p> <p>(3) Zur Vermeidung von Überzahlung und insbesondere zur Sicherung der rechtzeitigen Vorlage des Verwendungsnachweises ist jeweils ein Restbetrag bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises zurückzubehalten. Dieser Auszahlungsrest (Schlussrate) wird in Höhe von 10 v.H. der Gesamtförderung festgelegt. Im Bewilligungsbescheid ist der Schlussrateneinbehalt ausdrücklich festzuhalten.</p>	<p>§ 12 Auszahlungsvoraussetzungen (1) Die Förderung wird ab Bestandskraft des Bewilligungsbescheides nach Vorlage folgender Nachweise auf Abruf ausgezahlt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung, dass die im Finanzierungsplan vorgesehenen Eigenmittel für diese Maßnahme verbraucht sind; • rechtsverbindlich unterschriebener Nachweis über die Höhe der noch offenen Rechnungen; • alle die Maßnahme betreffenden Rechnungen. <p>(2) Die Zahlungsnachweise sind jeweils binnen 14 Tagen nach Eingang der Fördermittel einzureichen.</p> <p>(3) Zur Vermeidung von Überzahlung und insbesondere zur Sicherung der rechtzeitigen Vorlage des Verwendungsnachweises ist jeweils ein Restbetrag bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises zurückzubehalten. Dieser Auszahlungsrest (Schlussrate) wird in Höhe von 10 % der Gesamtförderung festgelegt. Im Bewilligungsbescheid ist der Schlussrateneinbehalt ausdrücklich festzuhalten.</p>
<p>§ 12 Nachträgliche Zuschusserhöhung</p>	<p>§ 13 Nachträgliche Zuschusserhöhung</p>

<p>Eine Erhöhung der Fördermittel ist nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides grundsätzlich nicht mehr möglich. Ausnahmen hiervon kommen nur in Betracht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Baukostensteigerung ist nicht auf mangelhafte Planung und Ausgabenermittlung oder unwirtschaftliche Ausführung, sondern auf unvorhersehbare Schwierigkeiten in den Bodenverhältnissen zurückzuführen (Kostenberechnung nach DIN 276). 2. Die Erhöhung der bisher nach dem Ergebnis der fachlichen Prüfung ermittelten zuweisungsfähigen Ausgaben beträgt mehr als 5 %, mindestens jedoch 100.000 €. 3. Die Erhöhung der Baukosten wurde unverzüglich bei der Landeshauptstadt München angezeigt und bei einer wesentlichen Abweichung von den Bauunterlagen wurde die vorherige Zustimmung der Landeshauptstadt München eingeholt. 	<p>Eine Erhöhung der Fördermittel ist nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides grundsätzlich nicht mehr möglich. Ausnahmen hiervon kommen nur in Betracht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Baukostensteigerung ist nicht auf mangelhafte Planung und Ausgabenermittlung oder unwirtschaftliche Ausführung, sondern auf unvorhersehbare Schwierigkeiten in den Bodenverhältnissen zurückzuführen (Kostenberechnung nach DIN 276). 2. Die Erhöhung der bisher nach dem Ergebnis der fachlichen Prüfung ermittelten zuweisungsfähigen Ausgaben beträgt mehr als 5 %, mindestens jedoch 100.000 €. 3. Die Erhöhung der Baukosten wurde unverzüglich bei der Landeshauptstadt München angezeigt und bei einer wesentlichen Abweichung von den Bauunterlagen wurde die vorherige Zustimmung der Landeshauptstadt München eingeholt.
<p>§ 13 Mitbenutzungsregelung</p> <p>(1) Der Verein gestattet die Mitbenutzung der gesamten Anlage durch die umliegenden Schulen.</p> <p>(2) Im Falle einer schulischen Nutzung von Sporträumen (insbesondere Hallen) beteiligt sich die Stadt angemessen an den anfallenden Unterhaltskosten (Basis: Bewertungsergebnis des städtischen Bewertungsamtes im Einzelfall). Die schulische Nutzung der Duschen, Umkleiden und anderen Nebenräume erfolgt dann kostenfrei.</p> <p>(3) Die Anlage kann bei Bedarf für Bürgerversammlungen genutzt werden. Die erforderlichen Vereinbarungen werden gesondert zwischen den Vertragsparteien getroffen.</p> <p>(4) Eine Nutzung durch die Schulen, andere Sportvereine und Dritte ist jedoch nur in dem Maße vorgesehen, wie dies im Rahmen der Förderung durch den Freistaat Bayern zulässig ist. Dafür muss die Summe der schulsportlichen und weiteren Nutzungen in ihrem Umfang und ihrer Intensität hinter der Nutzung durch den Verein zurückbleiben. Die Nutzung durch den Verein hat stets Vorrang. Weitere Einzelheiten sind in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.</p>	<p>§ 14 Mitbenutzungsregelung</p> <p>(1) Der Verein gestattet die Mitbenutzung der gesamten Anlage durch die umliegenden öffentlichen Schulen.</p> <p>(2) Im Falle einer Nutzung von Sporträumen (insbesondere Hallen) im Sinne des § 14 Abs. 1 durch öffentliche Schulen beteiligt sich die Stadt angemessen an den anfallenden Unterhaltskosten (Basis: Bewertungsergebnis des städtischen Bewertungsamtes im Einzelfall). Die Nutzung der Duschen, Umkleiden und anderen Nebenräume durch öffentliche Schulen erfolgt dann kostenfrei.</p> <p>(3) Die Anlage kann bei Bedarf für Bürgerversammlungen genutzt werden. Die erforderlichen Vereinbarungen werden gesondert zwischen den Vertragsparteien getroffen.</p> <p>(4) Eine Nutzung durch die öffentlichen Schulen, andere Sportvereine und Dritte ist jedoch nur in dem Maße vorgesehen, wie dies im Rahmen der Förderung durch den Freistaat Bayern zulässig ist. Dafür muss die Summe der schulsportlichen und weiteren Nutzungen in ihrem Umfang und ihrer Intensität hinter der Nutzung durch den Verein zurückbleiben. Die Nutzung durch den Verein hat stets Vorrang. Weitere Einzelheiten sind in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.</p>

§ 14 Prüfungsrecht

Der Landeshauptstadt München, insbesondere dem Referat für Bildung und Sport und dem Revisionsamt sowie dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wird das Recht eingeräumt, die bestimmungsgemäße Verwendung

§ 15 Prüfungsrecht

Der Landeshauptstadt München, insbesondere dem Referat für Bildung und Sport und dem Revisionsamt sowie dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wird das Recht eingeräumt, die bestimmungsgemäße Verwendung

der von der Landeshauptstadt München hingegebenen Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege in den Räumen des Empfängers oder in den Diensträumen der Prüfungsinstanzen nachzuprüfen. Soweit es die jeweils prüfende Stelle zur Erfüllung des Prüfungszweckes für erforderlich hält, kann die Prüfung auch auf die sonstige Geschäfts- und Wirtschaftsführung ausgedehnt werden.

§ 15 Rückforderung von Zuwendungen

Die Rückforderung und Verzinsung erhaltener Leistungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Art. 48, 49, 49a BayVwVfG in der jeweils anwendbaren Fassung. Städtische Zuschüsse und Darlehen sind unter den im Zuwendungsbescheid genannten Bedingungen zurückzuzahlen, insbesondere

1. wenn die allgemeinen oder besonderen Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise wegfallen oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern,
2. sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist,
3. die Mittel nicht oder nicht mehr für den bestimmungsgemäßen Zweck verwendet wurden oder werden,
4. sich wesentliche Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang des Projekts ergeben,
5. wenn die Zuwendungen an Dritte wirtschaftlich weitergegeben werden,
6. Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden.

der von der Landeshauptstadt München hingegebenen Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege in den Räumen des/der Empfänger*in oder in den Diensträumen der Prüfungsinstanzen nachzuprüfen. Soweit es die jeweils prüfende Stelle zur Erfüllung des Prüfungszweckes für erforderlich hält, kann die Prüfung auch auf die sonstige Geschäfts- und Wirtschaftsführung ausgedehnt werden.

§ 16 Rückforderung von Zuwendungen

Die Rückforderung und Verzinsung erhaltener Leistungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Art. 48, 49, 49a BayVwVfG in der jeweils anwendbaren Fassung. Städtische Zuschüsse und Darlehen sind unter den im Zuwendungsbescheid genannten Bedingungen zurückzuzahlen, insbesondere

1. wenn die allgemeinen oder besonderen Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise wegfallen oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern,
2. sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist,
3. die Mittel nicht oder nicht mehr für den bestimmungsgemäßen Zweck verwendet wurden oder werden,
4. sich wesentliche Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang des Projekts ergeben,
5. wenn die Zuwendungen an Dritte wirtschaftlich weitergegeben werden,
6. Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden.

§ 17 Ausschluss der (Weiter-) Förderung

Eine (Weiter-) Förderung kann insbesondere dann ganz oder teilweise abgelehnt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die geförderten Projekte und die geförderten Institutionen nicht oder nicht mehr mit dem übergreifenden Förderziel in Einklang stehen. Insbesondere dürfen die geförderten Projekte und die geförderten Institutionen niemanden aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status diskriminieren⁵. Die geförderten Projekte und die geförderten Institutionen müssen außerdem mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im

⁵ Vgl. Fußnote 1

	<p>Sinne des Grundgesetzes, präzisiert durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17.01.2017, - 2 BvB 1/13 -, vereinbar sein.⁶ Neben weiteren zentralen Wertprinzipien⁷ findet diese ihren Ausgangspunkt in der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG). Die Garantie der Menschenwürde umfasst insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit. Antisemitische, rassistische und sonstige menschenverachtende Konzepte sind mit der Menschenwürde nicht vereinbar und verstößen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung.</p> <p>§ 16 Bekanntmachung Der Verein hat die Tatsache seiner Förderung durch die Landeshauptstadt München im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit ausreichend zu berücksichtigen. Der Zuschussnehmer ist verpflichtet, auf Plakaten, Programmen, Flyern etc. und im Internet auf die städtische Förderung hinzuweisen und dabei das Stadtwappen abzubilden, soweit die drucktechnische Möglichkeit hierzu besteht. Neben dem Schriftzug „gefördert von der“ soll das städtische Logo, bestehend aus der Abbildung des kleinen amtlichen Stadtwappens in Verbindung mit dem Schriftzug „Landeshauptstadt München in angemessener Größe auf den Einladungskarten, Plakaten, Programmheften usw. und auf der Internetseite erscheinen. Der Bescheidempfänger erhält zu diesem Zweck die Genehmigung, im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit das kleine Stadtwappen der Landeshauptstadt München zu führen.</p> <p>§ 17 Inkrafttreten Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01. Januar 2016 in Kraft.</p> <p>§ 18 Bekanntmachung Der Verein hat die Tatsache seiner Förderung durch die Landeshauptstadt München im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit ausreichend zu berücksichtigen. Die Zuschussnehmer*innen sind verpflichtet, auf Plakaten, Programmen, Flyern etc. und im Internet auf die städtische Förderung hinzuweisen und dabei das Stadtwappen abzubilden, soweit die drucktechnische Möglichkeit hierzu besteht. Neben dem Schriftzug „Gefördert von der“ soll das städtische Logo, bestehend aus der Abbildung des kleinen amtlichen Stadtwappens in Verbindung mit dem Schriftzug „Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport“ in angemessener Größe auf den Einladungskarten, Plakaten, Programmheften usw. und auf der Internetseite erscheinen. Die Bescheidempfänger*innen erhalten zu diesem Zweck die Genehmigung, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit das kleine Stadtwappen der Landeshauptstadt München zu führen.</p> <p>§ 19 Inkrafttreten Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01. Januar 2016 in Kraft.</p>
--	---

⁶ Vgl. Fußnote 3

⁷ Vgl. Fußnote 4